

Städtische Kindertagesstätten und Qualifizierte Kindertagespflege; Änderung der Gebührensatzungen

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 5	Zuständigkeit:	Amt für Kindertagesbetreuung
Sitzungsdatum:	28.04.2021	Stadt Landshut, den	07.04.2021
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Matthias Nowack/ Frau Corinna Müller

Vormerkung:

1. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut betreibt mit dem Kindergarten und Hort „Am Brauneckweg“, dem Kinderhaus an der Daimlerstraße, der Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße und der Kindertagesstätte Kastanienburg derzeit vier Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Regelungen bzgl. der Elterngebühren sind in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut festgelegt. Diese soll zum 01.09.2021 angepasst werden.

1.1 Erhöhung der Besuchsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Die letzte Anpassung der Besuchsgebühren erfolgte zum 01.09.2019. Aufgrund der seither gestiegenen finanziellen Aufwendungen, insbesondere bedingt durch Tarifsteigerungen aber auch eine sukzessive Verbesserung des Anstellungsschlüssels und damit der pädagogischen Qualität erscheint bei unverändert schwieriger Haushaltslage eine erneute Anpassung der Besuchsgebühren in vertretbarem und angemessenem Umfang geboten.

Ursprünglich war eine Erhöhung der Gebühren bereits zum 01.09.2020 angedacht, wurde dann aber auf Grund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Betretungsverboten in den Kindertageseinrichtungen zunächst zurückgestellt.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, die Besuchsgebühren im Krippen- und Hortbereich nunmehr in zwei Schritten zum 01.09.2021 und 01.09.2022 um jeweils 5 % anzuheben. Für den Kindergartenbereich wird eine Anpassung der Gebühren um 10 % zum 01.09.2021 und um weitere 5 % zum 01.09.2022 vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung fällt im Kindergartenbereich höher aus, da Familien seit 01.04.2019 für die gesamte Dauer der Kindergartenzeit vom Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 Euro erhalten und dieser Betrag von den o.g. Gebühren in Abzug gebracht wird.

Auch wenn durch eine Erhöhung der Gebühren die mit der Einführung des Beitragszuschusses gewünschte finanzielle Entlastung der Familien geringfügig geschmälert wird, ist eine Gebührenanpassung in Anbetracht der gestiegenen Kosten notwendig.

Zudem hat der überwiegende Teil der freien Träger die Kindergartengebühren bereits in den letzten beiden Jahren teils massiv erhöht. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, dass die Besuchsgebühren der vier städtischen Kindertageseinrichtungen auf einem ähnlichen Preisniveau wie die der Einrichtungen in nichtkommunaler Trägerschaft liegen.

Im Vergleich mit den Gebühren der freien Träger nähert sich die Stadt mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen zum Stand 01.09.2022 den aktuellen durchschnittlichen Gebühren in der Stadt Landshut an. Im Kindergartenbereich liegt die Stadt trotz der starken Anhebung der Gebührensätze weiterhin knapp 9 % unter den aktuellen durchschnittlichen Besuchsgebühren der weiteren Träger. Im Krippen- und Hortbereich übersteigen die geplanten Gebühren zumindest in den höheren Buchungskategorien die (noch aktuellen) Vergleichswerte um ca. 3 - 4 %. Da jedoch davon auszugehen ist, dass auch zahlreiche andere Träger ihre Gebühren bis bzw. zum September 2022 erhöhen werden und eine Vergleichbarkeit auf Grund der unterschiedlichen Gebührenstrukturen (z.B. Geschwisterermäßigung) nur bedingt aussagekräftig ist, halten wir die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen für wirtschaftlich notwendig und auch angemessen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Geschwisterermäßigung unverändert erhalten bleibt und auch die Möglichkeit besteht, aus dringenden pädagogischen Erwägungen von einer Erhebung der Gebühren und Auslagen abzusehen. Zudem kann beim Jugendamt (wie bisher) die (teilweise) Übernahme der Gebühren und Auslagen, abhängig von der Einkommenssituation im Rahmen des § 90 SGB VIII, beantragt werden.

1.2 Erhöhung der Essensgebühren

Die Essensgebühren für die städtischen Einrichtungen wurden ebenfalls zuletzt zum 01.09.2019 angehoben.

Das Defizit, das die Stadt mit dem Mittagessen in den vier städtischen Kindertageseinrichtungen erwirtschaftet, steigt seit Jahren stetig an. Dies ist insbesondere auf Preissteigerungen bei den Catering-Firmen bzw. den bezogenen Lebensmitteln und auf Tarifsteigerungen beim Küchenpersonal, zurückzuführen. Zudem werden in Umsetzung des Plenumsbeschlusses vom 28.07.2017 verstärkt Lebensmittel mit Bio-Zertifizierung eingesetzt, was mit deutlich höheren Kosten verbunden ist.

Wir schlagen daher vor, auch die Essensgebühren in zwei Schritten zum 01.09.2021 und 01.09.2022 anzupassen und zukünftig unterschiedliche Essensgebühren für Krippe, Kindergarten und Hort zu erheben, da sich die Portionsgrößen und damit auch die Kosten pro Essen doch deutlich unterscheiden.

Bislang wurde für Krippe, Kindergarten und Hort eine monatliche Pauschale in Höhe von 65,00 Euro erhoben.

Die Verpflegungsgebühren sollen daher wie folgt angepasst werden:

		für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder einer nichtaltersgemischten Krippengruppe	für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	für Schulkinder
ab 01.09.2021		70 €	72 €	74 €
ab 01.09.2022		72 €	75 €	77 €

Zudem haben auch die freien Träger die Gebühren für das Mittagessen in ihren Einrichtungen in den letzten Jahren teilweise stark angehoben. So betragen die Essensgebühren in Einrichtungen in der Stadt Landshut zum Januar 2021 im Durchschnitt bereits ca. 71,36 Euro.

Über die Anpassung der Besuchs- und Essensgebühren wurden die Elternbeiräte der Einrichtungen informiert.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte Kastanienburg hat sich hierzu geäußert und im Wesentlichen Fragen hinsichtlich der zugrundeliegenden Kostensteigerungen, der Gebührenhöhe auch im Quervergleich zu den weiteren Trägern im Stadtgebiet bzw. zum Verhältnis der kommunalen und staatlichen Anteile zu den Elternbeiträgen aufgeworfen.

Schlussendlich lehnt der Elternbeirat die Beitragserhöhung in Gänze ab.

Hinsichtlich der Fragestellungen ist im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vormerkung zu verweisen und der Einwand des Elternbeirats in der Folge zurückzuweisen.

2. Änderung der Gebührensatzung für die Qualifizierte Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Qualifizierter Kindertagespflege wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren bzw. Kostenbeiträge wie für die Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2021 und 01.09.2022 um jeweils 5 % zu erhöhen, um so die Inanspruchnahme von Kindertagespflege als ergänzendes oder auch alternatives Angebot insbesondere zum Krippenbereich bei einem unverändert bestehenden Mangel an Krippen- aber auch Kindergarten- und Hortplätzen weiter attraktiv zu gestalten.

3. Weitere Änderungen beider Satzungen:

Neben der Erhöhung der Gebührensätze sollen auch kleinere Änderungen sowie Angleichungen an die aktuelle Rechtslage und aus den Erfahrungen im Vollzug der Satzung in der Praxis vorgenommen werden.

Insbesondere soll zukünftig bei Hortkindern, die während der Zeiten der Schulferien an mehr als 15 Ferientagen jährlich eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen, für einen Monat im Jahr eine erhöhte Buchungsgebühr fällig werden. Bei der Inanspruchnahme von Ferienbuchungen an mehr als 30 Tagen pro Jahr, sollen zwei Monatsbeiträge entsprechend der erhöhten Ferienbuchungszeiten berechnet werden.

Schließlich wurden auch Regelungen im Hinblick auf Betreuungs- bzw. Betretungsverbote auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensatzung/en für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten und die Qualifizierte Kindertagespflege besteht Einverständnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat,
 - die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten sowie
 - die Gebührensatzung für die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut

wie vorgelegt und beraten, zu verabschieden.

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 28.11.2017 (Auszug Amtsblatt der Stadt Landshut, 60. Jahrgang, Nr. 27)
- Anlage 2: Gebührensatzung für die die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut vom 28.11.2017(Auszug Amtsblatt der Stadt Landshut, 60. Jahrgang, Nr. 27)
- Anlage 3: Entwurf Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut (Stand: 01.09.2021)
- Anlage 4: Entwurf Gebührensatzung für die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut (Stand: 01.09.2021)
- Anlage 5: Schreiben an Elternbeiräte vom 23.03.2021